2100-0650



Land **BURGENLAND**

Anja Haider-Wallner
Landeshauptmann-Stv.in

Frau Landtagspräsidentin
Mag.a Astrid Eisenkopf
Landhaus / Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 22. Oktober 2026

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die von Herrn Landtagsabgeordneten Christian Ries gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 08. September 2026, Zahl 2100-0577, betreffend „Agrarförderungen im Zusammenhang mit Bewässerungsmaßnahmen" beantworte ich im Folgenden.

Die Beantwortung der Fragen basiert auf der Maßnahme 73-05 - Investitionen in überbetriebliche Bewässerung, für die das Referat EU-Förderwesen des ländlichen Raums im Zuge ihrer Bewilligungstätigkeiten im Rahmen des GAP-Strategieplans zuständig ist.

Da in der Maßnahme seit Beginn des Programmes keine Förderanträge eingelangt sind, erfolgt die Beantwortung auf Grundlage der zugehörigen Sonderrichtlinie.

1. **Welcher Voraussetzungen müssen landwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich der rechtmäßigen Wasserversorgung erfüllen, um Förderungen des Landes für Bewässerungsanlagen oder wassersparende Technologien zu erhalten?**

   Folgende Voraussetzungen müssen durch landwirtschaftliche Betriebe erfüllt sein:

   - Vorliegen einer **wasserrechtlichen Bewilligung** gemäß WRG 1959 sowie **weiterer** erforderlicher **Bewilligungen** insbesondere naturschutzrechtlicher Bewilligungen.
   - **Messbarkeit des Wasserverbrauchs**: Die geförderte Investition muss mit Wasserzählen ausgestattet sein bzw. werden.
   - **Wassersparende Modernisierung:** Bei der Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen muss grundsätzlich ein **Wassereinsparpotenzial von mindestens 15 %** nachgewiesen werden. Voraussetzung entfällt, wenn Investition nur zur Erhöhung der Energieeffizienz, Bau von Speicherbecken oder für Nutzung von aufbereitetem Wasser dient, bei der keine quantitativen Auswirkungen auf Grund- und Oberflächengewässer zu erwarten sind.
   - Vergrößerungen der bewässerten Fläche sind nur förderfähig, wenn eine behördlich durchgeführte oder genehmigte Analyse **keine erheblichen negativen Auswirkungen** auf Gewässer und abhängige Landökosysteme feststellt.
   - Bei Investitionen, bei denen **Grund- oder Oberflächengewässer** betroffen sind, deren **Zustand** aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen **schlechter als gut** eingestuft wurde oder für die ein **Risiko der Zielverfehlung** aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen gemäß national Gewässerbewirtschaftungsplan besteht, gilt:

- Investitionen, die zur Nettovergrößerung der bewässerten Fläche führen, sind nicht förderfähig:
  - in Grundwasserkörpern deren Zustand als schlechter als gut eingestuft wurde
  - in Grundwasserkörpern für die ein Risiko der Zielverfehlung aus mit der Wassermenge zusammenhängenden Gründen besteht, wenn diese Investition erhebliche negative Auswirkungen auf einen bestimmten Grund- oder Oberflächenwasserkörper haben.
- bei Investition zur Verbesserung bestehender Bewässerungsanlagen oder eines Teils einer Bewässerungsinfrastruktur muss eine nachweisliche **Senkung des Wasserverbrauchs um mind. 25% erreicht** werden.

- Investitionen in den Bau/Ausbau von **Speicherbecken zu Bewässerungszwecken** dürfen **keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer** und auf abhängige Landökosysteme haben.
- **Bestehende Anlagen** mit **fossiler Energieversorgung** müssen auf elektrische Energieversorgung **umgestellt** werden. **Neuanlagen** sind zur **elektrischen Versorgung verpflichtet.** Voraussetzung entfällt für Anlagen, die ausschließlich zur Frostschutzberegnung eingesetzt werden.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind:
  - bei Mitgliedern von Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsebereich i.S. der Verordnung (EU) 2021/2115 Kosten, die im Rahmen des jeweiligen jährlichen Operationellen Programms förderfähig sind
  - Bewässerungsanlagen mit Wasserentnahmen aus Tiefengrundwässern

2. **Wird vor der Gewährung beziehungsweise Auszahlung solcher Förderungen geprüft, ob die für die geförderte Maßnahme erforderliche Wasserentnahme über die notwendigen wasserrechtlichen Voraussetzungen verfügt?**

   Siehe dazu auch Antwort zur Frage 1, wasserrechtliche Voraussetzungen wie wasserrechtliche Bewilligung, Wassereinsparungspotenzial, etc. sind grundlegende allgemeine Fördervoraussetzungen.

3. **Welche Nachweise sind von den Förderwerbern diesbezüglich vorzulegen?**

   Welche konkreten Unterlagen von den Förderwerbern vorzulegen sind, hängt von der Ausgestaltung des Projektes ab. Beispielhaft können folgende Nachweise in Betracht kommen: wasserrechtliche Bewilligung, Auflistung der Wasserentnahmestellen, Katasterlagepläne, Wasserzähleraufzeichnungen, etc.

4. **In wie vielen Förderverfahren seit dem 1. Jänner 2020 wurde festgestellt, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Voraussetzungen nicht vorlagen?**

   Da in der Maßnahme seit Beginn des Programmes keine Förderanträge eingelangt sind, kam es zu keiner Beurteilung.

5. **In wie vielen Fällen wurden deshalb Förderungen abgelehnt, nicht ausbezahlt oder zurückgefordert?**

   Da in der Maßnahme seit Beginn des Programmes keine Förderanträge eingelangt sind, kam es zu keiner Beurteilung.

6. **Welche Gesamtsumme war von diesen Ablehnungen beziehungsweise Rückforderungen betroffen?**

   Da in der Maßnahme seit Beginn des Programmes keine Förderanträge eingelangt sind, kam es zu keiner Beurteilung.

7. **Können landwirtschaftliche Betriebe, bei denen eine nicht bewilligte Wasserentnahme festgestellt wurde, weiterhin Förderungen aus dem Landwirtschaftsressort erhalten?**

   Eine festgestellte nicht bewilligte Wasserentnahme führt nicht automatisch dazu, dass ein landwirtschaftlicher Betrieb generell von sämtlichen Förderungen des Landwirtschaftsressorts ausgeschlossen ist. Solange die förderrechtlichen Voraussetzungen für die jeweilige Förderung erfüllt werden, kann eine Förderung beantragt werden.

8. **Welche förderrechtlichen Konsequenzen zieht eine festgestellte nicht bewilligte Wasserentnahme nach sich?**

   Eine festgestellte nicht bewilligte Wasserentnahme kann (wenn sie die geförderte Bewässerungsanlage bzw. deren rechtmäßigen Betrieb betrifft) einen förderrechtlich relevanten Verstoß darstellen. Die Folge kann eine Kürzung oder Rückforderung der Förderung sein. Ein automatischer Entzug sämtlicher anderer Förderungen aus dem Landwirtschaftsressort ergiebt sich jedoch nicht.

9. **Erhält Ihr Ressort von den wasserrechtlich zuständigen Stellen Informationen darüber, wenn bei einem landwirtschaftlichen Betrieb eine nicht bewilligte Wasserentnahme festgestellt wurde?**

   Das Referat fordert projektrelevante Informationen bei den zuständigen Stellen gezielt an. Dabei wird der Prozess aktiv gesteuert, um sicherzustellen, dass ausschließlich tatsächlich benötigte Daten übermittelt werden.

   a. **Wenn ja, auf welcher Grundlage und in welcher Form erfolgt dieser Informationsaustausch?**

      Die Anfrage basiert auf den Projektunterlagen, der Informationsaustausch erfolgt mittels elektronischen Aktes über das zentrale digitale System.

10. **Werden solche Informationen bei bestehenden oder zukünftigen Förderverfahren Ihres Ressorts berücksichtigt?**

    Es werden alle nötigen Informationen, die zur etwaigen Genehmigung eines bestehenden oder zukünftigen Förderverfahren benötigt werden, eingeholt und berücksichtigt.

11. **Welche Kontrollmechanismen bestehen, um auszuschließen, dass Landesmittel für Bewässerungsanlagen oder wassersparende Technologien verwendet werden, deren Wasserversorgung nicht rechtskonform erfolgt?**

    Es muss eine wasserrechtliche Bewilligung sowie allfällige weitere erforderliche Bewilligungen vorliegen. Es besteht eine Dokumentationspflicht über die betroffenen Wasserkörper und Wasserentnahmestellen. Die Installation von Wasserzählern muss vorhanden sein.

12. **Wurden seit Ihrem Amtsantritt Änderungen dieser Kontrollmechanismen oder der Förderbedingungen vorgenommen?**

    Es handelt sich hierbei um eine Bundesrichtlinie. Hier gab es keine Änderungen in der Maßnahme 73-05. Das bereitgestellte Merkblatt wird weiterhin in der Version 3 vom Februar 2025 angewendet.

13. **Welche konkreten Änderungen der Förderbedingungen oder Nachweispflichten sind für 2026 vorgesehen, um die Verwendung von Landesförderungen im Zusammenhang mit nicht bewilligten Wasserentnahmen auszuschließen?**

Es handelt sich hierbei um eine Bundesrichtlinie. Hier gab es keine Änderungen in der Maßnahme 73-05. Das bereitgestellte Merkblatt wird weiterhin in der Version 3 vom Februar 2025 angewendet.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Haider-Wallner
Landeshauptmann-Stellvertreterin

7000 Eisenstadt, Europaplatz 1 – Landhaus
Telefon +43 2682 600-2210, zum Ortstarif 057 600-2210
E-Mail anja.haider-wallner@bgld.gv.at
Datenschutz: https://www.burgenland.at/datenschutz